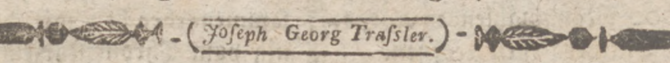
Nro. 64.

Mit k. k. allergnädigster Freyheit

Krakauer Zeitung.

Dienstag den 12. August. 1806.



Wien.

Se. Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Rektor der Theresianischen Ritterakademie, Hermengild Großmann, (aus dem Orden der Piaristen) als derselbe jene Stelle niederlegte, „zum Beweise der vorzüglichen Zufriedenheit über seine ausgezeichnete Amtsführung", die große goldene Verdienstmedaille und Kette zu verleihen. In einer feyerlichen Versammlung der Akademie wurde demselben von dem Kurator des Instituts, dem k. auch k. k. wirklichen geheimen Rathe und Kämmerer, auch Präsidenten der obersten Polizey-Hofstelle, Freyherrn von Summeraw, diese ehrenvolle Auszeichnung, in welcher Lehrer, Erzieher und Zöglinge der Akademie überhaupt einen Beweis der landesväterlichen Huld Sr. Majestät dankbar verehrten, unter einer zweckmäßigen Rede umgehängt.

Türkey

Neuerdings sind die beunruhigendsten Nachrichten über die reissenden Fortschritte der Wechabiten eingelaufen. Nun soll Aly Pascha von Bagdad mit der größten Anstrengung eine zureichende Macht zusammenzubringen trachten, um damit Arabien wieder zum Gehorsam gegen die hohe Pforte zurückzuführen.

Die

Die Unordnungen und Räubereyen in Bulgarien und Rumelien nehmen immer zu. Am 2. Juli wurden bey Erghine, einem Flecken zwischen Ciorlu und Burgas, zwo reiche Karawanen rein ausgeplündert, die Wanderer niedergehauen oder als Sklaven fortgeschleppt, die Eskorte zerstreut. Die ganze Gegend von Rodosto und Adrianopel, und längst der Donau, ist wegen der neuen Versuche, den Nisami Gedid mit aller Strenge einzuführen, in der größten Gährung. Alle Ayans befestigen ihre Burgen, um sich nöthigen Falls darin bis auf den letzten Mann zu vertheidigen. Eine gleiche Bewegung findet unter der alten Reichsmiliz der Janitscharen statt. Man glaubt, das Anrücken des Kadi Pascha mit seinem, höchstens 20,000 Mann zählenden Korps, werde das Blutvergießen eröfnen.

Rußland.

In neuen Berichten aus Rußland wird die Sage, daß Herr v. Krusenstern mit seinen Schiffen in China angehalten worden sey, für falsch erklärt. Er war ungestört zu Kanton eingelaufen, und der Verkauf seines Pelzwerks gieng gut von Statten; er hoffte im September d. J. in Kronstadt zurück zu seyn. (Nach den letzten englischen Blättern war zu Portsmouth ein russisches Schiff von 400 Tonnen eingelaufen, das von einer dreyjährigen Reise um die Welt zurückkömmt. Vermuthlich ist dies entweder die Newa oder die Nadeshda.)

Großbritannien.

Die Nachricht, daß die beyden Regimenter der deutschen Legion, das erste und zweyte, unter Kommando des Barons von Ompteda und Obersten von Barsse nach Irland zurückgekehrt sind, ist völlig richtig; indessen sind die beyden Regimenter seitdem wieder aus Kork ausgelaufen, nehmlich seit dem 27. Juli, und wahrscheinlich nach ihrer Bestimmung abgegangen.

Miscellen.

In Cochin-China hat sich folgender Auftritt ereignet: Ein Mandarin von hohem Ansehen und von vorzüglicher Verschlagenheit, Namens Ohuy-Thon-Thu, hatte eine Armee von 80,000 Mann, 200 Kanonen, und eine Flotte von 50 Galeeren zusammengebracht, mit der er den König vom Throne stürzen wollte. Einer seiner Bothen, welcher durch eine Gränz-Citadelle von Cochin-China passirte, wurde als verdächtig angehalten, und vor den Kommandanten gebracht. In seinen Haaren wurden Depeschen gefunden, welche den Plan verriethen, sich des Königs, der Königin und seiner Familie zu bemächtigen, und Thon-Thu auf dem Thron zu setzen. Es kam hierauf zu einem förmlichen Kriege. Die Rebellen wurden indeß bey Laith Shao beynahe umringt, aber ihre Generale mit einer großen Menge Truppen entkamen in den Gebirgen. Diese Geschichte ereignete sich zu Ende des vorigen Jahres.

Intelligenzblatt zu Nro. 64.

Avertissemente.

Abstrafungen in Polizeygewerbssachen werden bekannt gemacht.

In Folge der im Grunde eines allerhöchsten Befehls erflossenen hohen Landespräsidialverordnung vom 22. Jäner l. J. sind im Monat Juli folgende Gewerbsleute von der k. und k. k. Polizeydirekzion gestraft worden.

1. Ein Weißbäcker wegen ungewichtigen Weckenbrod, mit 48stündigem Arrest.

2. Eine Weißbäckerin wegen ungewichtigen Weckenbrod mit 3tägigem Arrest.

3. Ein Mehlhändler wegen nicht gehabten Mehlvorrath mit 8tägigem Arrest, und 2maligen Fasten.

4. Eine Schwarzbäckerin wegen unausgebackenen und ungewichtigen Kornbrod mit 14tägigem Arrest und 2maligen Fasten.

5. Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrode, mit 8tägigem Arrest, 2 Tage bey schmaler Azung.

6. Eine Fleischerin wegen nicht gehabten Fleischvorrath mit 8tägigem Arrest, 2 Tage bey schmaler Azung.

7. Ein Fleischer wegen verweigerten Fleischverkauf, mit 8tägigem Arrest, 2 Tage bey Wasser und Brod.

8. Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrod mit 14tägigem Arrest, und 2maligen Fasten.

9 Ein jüdischer Mehlhändler wegen dumpfigen Mehles, mit 3täg. Arrest.

10. Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrod mit 8tägigem Arrest und 2maligen Fasten.

11. Ein Fleischer wegen nicht gehabten Fleischvorrath mit 8tägigem Arrest, und 2maligen Fasten.

12. Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrod mit 8tägigem Arrest, und 2maligen Fasten.

13. Ein Mehlhändler wegen nicht gehabten Mehlvorrath mit 8tägigem Arrest, und 2maligen Fasten.

14. Eine Mehlhändlerin wegen taxwidrigen Mehlverkauf, mit 14tägigem Arrest, und 4maligen Fasten.

15. Eine Mehlhändlerin wegen taxwidrigen Mehlverkauf, mit 14tägigem Arrest, und 4maligen Fasten.

16. Ein Weißbäcker wegen ungenießbaren Kornbrod, mit 14tägigem Arrest, und 2maligen Fasten.

17 Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrod, mit 25 fl. zum städtischen Fond.

18. Ein Weißbäcker wegen unausgebackenen Weckenbrod, mit 50 fl. zum städtischen Fond.

19. Ein Weißbäcker wegen unausgebackenen Semmeln, mit 50 fl. zum städtischen Fond.

20. Ein Fleischer wegen finnigen Schweinfleisch, mit 15 fl. zum städtischen Fond.

21. Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrod, mit 25 fl. zum städtischen Fond.

22. Eine Fleischerin wegen taxwidrigen Fleischverkauf, mit 10 fl. zum städtischen Fond.

23. Ein Schwarzbäcker wegen dumpfigen und ungenießbaren Kornbrod, mit 10 fl. zum städtischen Fond.

24. Ein Schwarzbäcker wegen ungewichtigen Kornbrod, mit 10 fl. zum städtischen Fond.

25. Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrod, mit 50 fl. zum städtischen Fond.

26. Eine Schwarzbäckerin wegen ungewichtigen Kornbrod, mit 10 fl. zum städtischen Fond.

27. Ein Weißbäcker wegen dumpfigen und unausgebackenen Weckenbrod, mit 50 fl. zum städtischen Fond.

28. Ein Weißbäcker wegen dumpfigen Semmeln, mit 10 fl. zum städtischen Fond.

Krakau den 8. August 1806. 1

Edictum.

Cum mediante altissimo decreto aulico ddo. 23a May 1806 in Consequentiam anterioris altissimi aulici Decreti ddo. 23a Septembris 1785, huic C. R. Appellationum Tribunali significatum fuerit, partibus liberum relinqui ex actis antiquis anteactis C. R. Tribunalis ab Anno 1774, ad Annum 1783 tum anteacta. C. R. Appellationis ab Anno 1775 ad Annum 1783 in C. R. Appellationum Tribunalis Registraturae Officio in paratis indicibus conscriptis, scripta causalia cum documentis et allegatis concernentibus jam nulli usui Indicii inservientia, partibus vero nefors necessaria, ex Registratura levandi; proinde ex parte C. R. hujus Appellationum Tribunalis Indices Alphabetici consignatorum actorum et documentorum, ad notitiam eorum, quorum interest, sine inspectionis in C. R. gremialis Registratura Officio aperiuntur.

Idque hisce publice intimatur eo cum rigore, ut partes in iisdem indicibus specificatae aut eorum haeredes, quae sua scripta vel documenta sibi restitui optarent, a 1a Novembris 1806 ad ultimam Octobris 1807 necessaria legitimatione instructae, hic tribunalis eatenus semel eo certius insinuent, pro secus elapso hoc termino, omnia haec consignata scripta adclusae documentorum Copiae, retentis nihilominus in actis originalibus, abolientur, — Ex Consilio C. R. Galiciae Orientalis et Lodomoriae Appellationum Tribunalis.

Datum Leopoli die 25a Iuni 1806. 1

In dem königl. südpreuss. Gebiete ist nachfolgendes Publikandum erschienen.

Da die Schiffahrt auf der Weichsel nächstens eröfnet werden dürfte, so wird zur Vermeidung aller Mißbräuche und Verhütung alles Schadens dem Handeltreibenden Publiko, so wie allen Schiffern und Kahnführern ohne Ausnahme, welche den Weichselstrom herunter gehen können, oder von unten herauf kommen, hiemit folgende Verhaltungsregeln in Rücksicht der Revision und Verzollung ihrer Waaren bekannt gemacht:

A. Vorschriften für die herunter gehenden Gefäße und Traften.

1. Jedes Gefäß, oder Holztraft und jeder Kahn, er sey leer oder beladen, muß so nahe als möglich bey dem Waage-Prahm des Hauptzollamtes zu Szolec anlegen, welcher durch eine aufgesteckte preussische Flagge kenntlich gemacht ist.

2. Kein Gefäß oder Holztraft muß ohne vorherige Anmeldung auf dem Oberweichselzollamt Szolec bey dem Prahm vorbey und weiter herunter gehen, widrigenfalls der Eigenthümer oder Schiffer als einer Defraudazion verdächtig, verfolgt und angehalten werden soll.

3. Bevor ein Offiziant am Bord des Gefäßes, oder auf die Traften gekommen, und die vorläufige Revision der Effekten der Reisenden oder der Schiffer vollzogen, darf nicht das mindeste bey Strafe des Anspruchs ans Land gebracht werden.

4. Eben so wenig darf ein Schiffer oder Eigenthümer erlauben, daß irgend ein Matrose, er sey Christ oder Jude, sich von dem Gefäß entferne, oder sich verstecke, um den Pobor oder das Judengeleit zu defraudiren, widrigenfalls derselbe prozessualisch behandelt und bestraft werden soll.

5. Wer ohne vorherige Anmeldung oberhalb des Prahms Holz ans Land bringt, es sey versteuert oder unversteuert, wird als Kontravenient zur Untersuchung gezogen.

6. Alle mit Exportazionswaaren beladenen Gefäße, deren Bestimmung Galizien ist, müssen unmittelbar bey dem Waage-Prahm anlegen, und alles vorstehende genau beobachten.

7. Jede Ausladung von Gütern, so ohne Vorwissen des Zollamtes geschiehet, muß der Eigenthümer des Gefäßes oder der Schiffer vertreten.

8. Diejenigen Gefäße mit Gütern, welche für die Stadt Warschau selbst bestimmt sind, werden von dem Hauptzollamt zu Szolec nach dem Wasserpackhof eskortiret, und jeder Schiffer muß sich unbedingt gefallen lassen, zu der Stunde von Szolec abzugehen, die ihm angewiesen werden wird, um den rechten Zeitpunkt in Rücksicht der Passage durch die Brücke wahrzunehmen, nehmlich die Stunden des Morgens und Abends um 5 Uhr und des Mittags um 11 Uhr.

9. Ein jedes Gefäß oder Holztraft, welches die Brücke passirt,

muß

muß durch Vorzeigung der Bezettelung bey dem auf der Brücke postirten Zolloffizianten, ehe es durchgehet, gemeldet und daselbst eingetragen werden.

10. Kontravenienten sollen verfolgt, angehalten, und prozessualisch behandelt werden.

11. Wenn Gefäße von Bellek an bis zur Tamka aus dortigen Speichern Güter laden, müssen sie sich in Rücksicht der Expedizion auf dem Hauptzollamte zu Szolec melden.

12. Gefäße, welche näher nach der Brücke zu einladen, haben sich deshalb bey dem Wasserpackhof zu melden.

B. Vorschriften in Rücksicht der dem Strom aufwärts kommenden Gefäße.

1. Alle Gefäße, deren Ladung für Warschau selbst, oder zum Durchgange bestimmt ist, müssen sich bey dem Wasserpackhof melden

2. Von Pulkow an bis zum Wasserpackhof, welcher ebenfalls mit einer preussischen Flagge signalisirt ist, kann kein Gefäß anlegen, sondern muß unbedingt bis vor dem Wasserpackhof fahren.

3. Wenn daher ein Schiffer bey Sturm und bey einbrechender Nacht nicht zum Wasserpackhof kommen kann, muß er außerhalb Pulkow anlegen.

4. Ohne Vorwissen des Packhofes kann auch kein Gefäß dieser Art auf der Prager - Seite anlegen.

5. Alle und jede Gefäße kommen in der Zeitfolge ohne Unterschied und Ansehen zur Expedizion ihrer Ladung, in welcher sie vor dem Wasserpackhof angelegt haben.

6. An königlichen Gefällen zur Unterhaltung der auf dem Wasserpackhof angebrachten Winde hat der Schiffer zu bezahlen:

a) Von einem großen Bortzkahn 8 Ggr.
b) — — kleinen dito . 6 —
c) — — Dubas . . 8 —
d) — — Ulanower Galler 8 —
e) — — Krakauer Galler 3 —
f) — einer Jadwiga . . 4 —

7. Wegen der zum Ausladen benöthigten Mannschaft, und deren Bezahlung, hat der Schiffer oder Eigenthümer des Gefäßes sich an den Wasserpackhofs-Inspektor zu wenden, weil es nicht angeht, andere als wohlbekannte und vertraute Menschen in dem Packraum bey der Ein und Ausladung zu belassen.

8. Alle in Abschnitt A. befindliche Verhaltungsregeln finden, insofern sie nach Ort und Umständen auf die Geschäfte des Wasserpackhofes passen, ebenfalls hier eine gleiche Anwendung.

Warschau den 19. März 1806. 3

Kundmachung.

Vom Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit kund gemacht, daß das krakauer städtische Vorwerk Szlak, gelegen in der Vorstadt Kleparz, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann Gärten

ten und Aeckergründen bey der am 29. August l. J. um 9 Uhr früh hieramts abzuhaltenden öffentlichen Lizitazion auf 6 nach einander folgende Jahre vom 24. Juni l. J. bis dahin 1812, weswegen die bisher bezogenen Früchte, so wie auch Auslagen den künftigen Pächter betreffen, an dem Meistbietenden in Pachtung werde überlassen werden.

Der Fiskalpreis bestehet in 1260 fl. als Vadium oder Reugelder haben die Pachtlustigen vor der Lizitazion 126 fl. zu erlegen, die übrigen Bedingnisse können in der hierämtlichen Registratur eingesehen werden.

Gollmayer.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 31. Juli 1806.

Groß. 3

Lizitazionsankündigung.

Da die auf den 20. Juli l. J. 1806 ausgeschriebene Lizitazion des Weinkonsumoaufschlags und der Marktgelder auf ein Jahr, das ist vom 1. November 1806 bis Ende Oktober 1807, und zwar von der Stadt Koszowice Weinkonsumo mit dem 1jährigen Pachtbetrage von 50 fl. 10 kr.

Dasselbe von der Stadt Koszyce mit 31 fl.

Dann die Marktgelder mit jährlichem Pachtzinse von 237 fl.

Ferner Weinkonsumo von der Stadt Brzesko nowe mit 20 fl. 22 1/2 kr.

Und die Marktgelder mit 1jährlichem Betrage von 124 fl. fruchtlos abgelaufen ist, so wird diese Lizitazion zum zweytenmale hiemit auf dem 18. August l. J. ausgeschrieben, und Pachtlustige hiezu eingeladen, mit der Erinnerung, am obbestimmten Tage in der k. k. Kreisamtskanzley um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, und mit dem 15prozentigen Reugeld und mit Baarem der Hälfte des höchsten Anbots gleichkommenden, oder mit eben so viel enthaltenden Staatsobligazionen zur Legung der Kauzion sich zu versehen.

Krakau den 26. Juli 1806. 2

Pachtankündigung.

Nachdem zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 8. Juli l. J. Zahl 26178 die lukower städtischen Gefälle, und zwar:

a) Die städtische Propinazion auf 1 Jahr, wobey der Fiskalpreis mit 1101 fl. 4 kr. angenommen

b) Die Aerarial-Tranksteuer detto auf 1 J., wobey das Praetium fisci mit 1496 fl. bestimmt.

c) Die städtischen Markt- und Standgelder und alle übrigen nachfolgenden Gefälle auf 3 nacheinander folgende Jahre, wobey der Fiskalpreis bey diesem Gefäll mit 154 fl. angesetzt.

d) Das städtische Weinkonsumoaufschlag, wobey das Praetium fisci mit 92 fl. bestimmt.

e) Das Waag- und Maasgefäll, wobey der Fiskalpreis mit 80 fl. 10 kr. angenommen.

f) Das

f) Das sogenannte Pickarnie und Miernie, wobey das Praetium fisci mit 48 flr. 10 kr. bestimmt, g) Die städtischen Pflastermauthgelder, wobey der Fiskalpreis pr. 24 flr. angesetzt wird, — den 28. August d. J. öffentlich an dem Meistbietenden verpacktet werden; so haben die Pachtlustigen auf dem obbestimmten Tag mit den nöthigen Neugeldern, die bey einem jeden Gefälle den 10ten Theil des Praetium fisci ausmachen, in Lukow in der Magistratskanzley zu erscheinen, wo ihnen auch die übrigen Kontraktsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Krakau den 28. Juli 1806. 2

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 7. August.

Der Herr Vinzens von Bobrowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 504., k. von Przemisl.

Der Herr Franz von Kumarinski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz, Nr. 78., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Joseph von Rogalinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., k. vom Lande.

Am 8. August.

Der Herr Ignaz von Czaplitzki mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz, Nr. 26., kömmt vom Lande.

Der Herr Vinzens von Jordan mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 520., kömmt vom Lande.

Der Herr Vinzens von Miroslawski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt, Nr. 91., k. von Tymow aus Ostgal.

Der Herr Johann von Kortzinski mit 2 Bedienteu, wohnt in der Stadt, Nr. 91., k. von Butzina aus Ostgal.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 6. August.

Der Piaristenrektor Josaphat Majowski, 63 Jahr alt, an Schlagfluß, in der Stadt, Nr. 476.

Dem Maurer Nikol. Wislowski s. S. Peter, 38 Jahr alt, an Konvulsionen, in Kasimir, Nr. 111.

Dem Schuhmachermeister Hiaz. Nawinski s. S. Johann, 1 Jahr alt, an Durchfall, auf dem Sand, Nr. 201.

Am 7. August.

Der Herr Xav. von Komar, 20 Jahr alt, an der Lungensucht, in Kasimir, Nr. 16.

Die Nonne Agnes Woynowska, 81 J. alt, an Schwäche, in der Stadt, Nr. 92.

Der Bäckergeselle Joseph Renner, 34 Jahr alt, an der Wassersucht, in der Stadt, Nr. 469.

Am 8. August.

Dem k. k. Kreisamtskanzelisten Herrn Ignaz Kristaßek s. T. Appolonia, 1/2 J. a., a. Konvulsion., i. d. Stadt, Nr. 534.

Die Wittwe Sophia Schimankowitzowa, 60 J. alt, a. d. Abzehr., im St. Lzsp.

Die Dienstmagd Reg. Binkiewitzowa, 33 J. alt, an Gliederreissen, im St. Lzsp.

Der Advokat Herr Thomas Mischkowitz, 42 Jahr alt, an Abzehrungsfieber, in der Stadt, Nr. 435.

Am 9. August.

Der Bediente Laur. Mischkowski, 57 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt, Nr. 578.

Der Bürger Franz Rippel, 34 Jahr alt, an Schlagfluß in Stradom, N. 16.

Die Wittwe Barbara Koslinska, 90 Jahr alt, an Schwäche, in Zwierzinietz, Nr. 343.

Die Wittwe Kunegunde Mamonska, 60 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt, Nr. 610.

Gedruckt, und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.